

## **Hauptsatzung der Gemeinde Bad Saarow**

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow in ihrer Sitzung am 16.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „**Bad Saarow**“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Scharmützelsee an.
- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:

„**Neu Golm**“  
„**Petersdorf**“

### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**

Die Gemeinde Bad Saarow führt kein eigenes Wappen, keine Flagge und kein Dienstsiegel.

### **§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr.1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Bad Saarow näher geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS).
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### **§ 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit** (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 können veröffentlicht werden.

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen** (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden mindestens drei volle Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

## **§ 7**

### **Ortsbeiräte** (§§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 5 entsprechend Anwendung.

## **§ 8**

### **Ausschüsse** (§§ 43 ff, §§ 49ff BbgKVerf, § 136 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung nachstehende ständige Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bauausschuss
- c) Ausschuss für Wirtschaft und Soziales

(2) Die Gemeindevertretung bestimmt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses. Er besteht aus dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung und weiteren Gemeindevertretern, die nach § 41 BbgKVerf aus der Mitte der Gemeindevertretung bestellt werden. Für die weiteren Mitglieder können die Fraktionen einen oder mehrere Stellvertreter benennen.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und legt insbesondere Schwerpunkte für die beratenden Ausschüsse fest.

(4) Die Gemeindevertretung besetzt die weiteren genannten Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf mit jeweils sechs Gemeindevertretern und fünf sachkundigen Einwohnern. Die Fraktionen können für jeden dieser Gemeindevertreter einen oder mehrere Stellvertreter bestimmen.

(5) Die Gemeindevertretung bestellt auf Vorschlag der Fraktionen für jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss einen oder mehrere Stellvertreter nach §§ 40 oder 41 BbgKVerf.

## **§ 9**

### **Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

( § 28 Abs.2 Nr.17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde ab einem Wert von 25.00,00 Euro. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## **§ 10**

### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Scharmützelsee, Forsthausstr. 4, 15526 Bad Saarow, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung), wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 1 bis 3 und 5 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- a) Dorfstraße/Ecke Diensdorfer Straße (Parkplatz)
- b) Regattastraße (gegenüber Regattastraße 3)
- g) Ortsteil Neu Golm, Chausseestraße 12 (Bushaltestelle)
- h) Ortsteil Petersdorf, Alte Dorfstraße/Ecke Am See (Dreieck am Parkplatz)

Die Schriftstücke sind mindestens drei volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Die Bekanntmachung nach Abs.2 ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem das „Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee“ erschienen ist; soweit nicht sondergesetzliche Regelungen einen anderen Termin bestimmen. Bekanntmachungen nach Abs.5 sind mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

Im Fall der Notbekanntmachung nach Abs. 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit die Möglichkeit hatte, davon Kenntnis zu nehmen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.02.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.09.2007 außer Kraft.

Bad Saarow, den 23.02.2009

gez.  
Krappmann  
Amtdirektor

- Siegel -